

Festreglement für Kantonalmusikfeste

Gegenüberstellung Version 25. Oktober 2014 zu Version 2020

Stand 16.12.2020, zur Vernehmlassung

Stand 09.03.2021, Ergänzung nach Vernehmlassung bei 1.3

Hauptpartner

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
II.	Musikalische Aufführungen.....	4
III.	Wahl und Organisation der Jury	9
IV.	Beurteilungen und Auszeichnungen	10
V.	Festgebender Verein und Vorstand ZBV.....	13
VI.	Finanzielles	15
VII.	Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine	17
VIII.	Gastvereine.....	18
IX.	Veteranenehrungen	18
X.	Schlussbestimmungen.....	19

I. Allgemeines

1.1 Sinn, Zweck und Ziel Das Kantonalmusikfest, in welchem die Jugendmusikvereine integriert sind, stellt einen aktuellen Querschnitt durch das vielfältige Blasmusikwesen dar. Die teilnehmenden Vereine können im Wettbewerb ihren Leistungsgrad prüfen und vergleichen. Der Leistungsstand soll hierdurch gehoben und gefestigt werden. Der Anlass dient der Stärkung von Ansehen und Anerkennung, sowie vermehrter Verbreitung der Blasmusik in der Öffentlichkeit. Er soll die Zusammengehörigkeit unter allen Blasmusikbegeisterten stärken.	1.1 Sinn, Zweck und Ziel
1.2 Turnus Nach Möglichkeit findet im Turnus von fünf Jahren ein Kantonales Musikfest statt.	1.2 Turnus
1.3 Teilnahmeberechtigung Die Altersgrenze bei den Teilnehmern der Jugendmusiken liegt bei maximal 25 Jahren (Jahrgang). Ausnahmen werden keine bewilligt.	1.3 Teilnahmeberechtigung Teilnahmeberechtigt sind alle Verbandsmitglieder des ZBV sowie Gastvereine (gem. Art. 8.1) Die Altersgrenze bei den Teilnehmern der Jugendmusiken Jugendmusikformationen liegt bei maximal 25 Jahren (Jahrgang). Drei Joker-Mitglieder bis max. 28 Jahre pro Formation sind erlaubt. Pro Orchester sind maximal drei „Joker-Mitglieder“ – ohne Altersbeschränkung – zugelassen. Diese sind spätestens zum Zeitpunkt der definitiven Anmeldung mit Name, Adresse, Geburtsdatum und dem gespielten Instrument zu melden.
1.4 Wahl des Festortes Die Wahl des Festortes erfolgt mindestens drei Jahre vor der Durchführung durch die Delegiertenversammlung des ZBV.	1.4 Wahl des Festortes

II. Musikalische Aufführungen

2.1 Module Der organisierende Verein bietet die folgenden Module an. Jeder Verein muss sich für mindestens ein Modul anmelden. A Konzertmusik (Selbstwahl- und Pflichtstück) B Unterhaltungsmusik (Selbstwahlprogramm und Pflichtstück, obligatorisches Cup-System) C Platzkonzerte Parademusik gemäss separatem Reglement D Parademusik traditionell E Parademusik mit Evolutionen (auf einer definierten Strecke) F Hallenshow (auf einer definierten Fläche) Perkussionswettbewerb gemäss separatem Reglement G Tambouren H Perkussionsensembles Wenn vom Organisator angeboten I Gesamtchoraufführungen	2.1 Module A Konzertmusik (Pflichtstück und Selbstwahlprogramm) B Unterhaltungsmusik (Pflichtstück und Selbstwahlprogramm) (Änderungen siehe Regl. für Parademusik) F Hallen-/Rasenshow nach Mögl. (auf einer definierten Fläche) Wenn vom Organisator angeboten nach Mögl.
2.2 Klasseneinteilung Die wettspielenden Vereine werden in folgende Klassen eingeteilt: Modul A Konzertmusik Höchstklasse = Kompositionen höchster Anforderungen 1. Klasse = sehr schwierige Kompositionen 2. Klasse = schwierige Kompositionen	2.2 Klasseneinteilung

Hauptpartner

3. Klasse = mittelschwere Kompositionen 4. Klasse = leichte Kompositionen Besetzung und Wahl der Wettspielklasse sind jedem Verein freigestellt. Es wird in allen Klassen unterschieden zwischen a) Harmonie b) Brass Band c) Fanfare mixte Modul B Unterhaltungsmusik Oberstufe = Höchstkategorie / 1. Klasse Mittelstufe = 2. Klasse / 3. Klasse Unterstufe = 3. Klasse / 4. Klasse Besetzung und Wahl der Stufe sind jedem Verein freigestellt. Es wird nicht nach Besetzungstyp unterschieden.	
2.3 Modul A Konzertmusik Selbstwahlstück Alle Vereine der Konzertmusik haben eine selbst gewählte Komposition vorzutragen, welche mindestens dem Schwierigkeitsgrad der betreffenden Klasse entsprechen muss, in welcher konkurriert wird. Massgebend ist dabei die Wettspielliste des SBV. Noch nicht klassierte Kompositionen sind rechtzeitig der MUKO des SBV zur Beurteilung vorzulegen; deren Entscheid ist endgültig.	2.3 Modul A Konzertmusik (Pflichtstück und Selbstwahlprogramm) Alle Vereine im Modul A haben neben dem Pflichtstück ein konzertantes Selbstwahlprogramm vorzutragen, das die Stärken des Vereins zur Geltung bringt. Der Programmaufbau, die Vielseitigkeit und der Schwierigkeitsgrad des Selbstwahlprogramms werden mitbewertet. Die Werke müssen nicht klassiert sein. Das Gesamtprogramm (inkl. Pflichtstück) dauert in der Höchstkategorie 50-60 Min 1. Klasse 35-45 Min 2. Klasse 25-30 Min 3. Klasse 20-25 Min 4. Klasse 18-22 Min

2.4 Modul A Konzertmusik Pflichtstück Alle Vereine mit Konzertmusikbewertung tragen ein Pflichtstück vor. Die Wahl der Pflichtstücke obliegt dem Vorstand ZBV. Die Pflichtstücke werden im Herbst vor dem Festjahr vorgestellt und auf der Website des ZBV publiziert. Die Vereine beschaffen das Notenmaterial selber.	2.4 Modul A Konzertmusik Pflichtstück (streichen)
2.5 Modul B Unterhaltungsmusik Programm Das Gesamtprogramm setzt sich aus Pflichtstück und Selbstwahlprogramm zusammen. Das gewählte Programm ist spätestens sechs Monate vor dem Fest dem Vorstand ZBV mit Partituren zur Beurteilung einzureichen. Er behält sich das Recht vor, ungenügend dokumentierte, für die Jury nicht beurteilbare oder nicht stufengerechte Kompositionen zurückzuweisen. Das Gesamtprogramm dauert mindestens 15, höchstens aber 25 Minuten. Bei Abweichungen dieser Zeitlimite werden dem Verein pro angebrochene Minute von der Wertung 2 Punkte abgezogen. Gemessen wird die Zeit von Beginn bis Ende des Programms, inkl. Zwischenapplaus (ohne Schlussapplaus). Die Zeitmessung obliegt dem Jurysekretär.	2.5 Modul B Unterhaltungsmusik (Pflichtstück und Selbstwahlprogramm) Alle Vereine im Modul B haben ein Selbstwahlprogramm mit integriertem Pflichtstück im U-Musikbereich vorzutragen. (streichen) Das Gesamtprogramm (inkl. Pflichtstück) dauert in der Oberstufe (Höchstklasse /1. Klasse) = 20-25' Mittelstufe (2./3. Klasse) = 15-20' Unterstufe (3./4. Klasse) = 10-15' (Streichen)
2.6 Modul B Unterhaltungsmusik Pflichtstück Alle Vereine mit Unterhaltungsmusikbewertung integrieren das Pflichtstück in ihr Programm. Die Wahl der Pflichtstücke obliegt dem Vorstand ZBV. Die Pflichtstücke werden im Herbst vor dem Festjahr vorgestellt und auf der Website des ZBV publiziert. Die Vereine sind für die Beschaffung des Notenmaterials selber verantwortlich.	2.6. Wahl der Pflichtstücke Modul A und B Die Wahl der Pflichtstücke Modul A und B obliegt dem Vorstand ZBV. Die Pflichtstücke werden im Herbst vor dem Festjahr vorgestellt und auf der Website des ZBV publiziert. Die Vereine sind für die Beschaffung des Notenmaterials selbst verantwortlich.
	2.7. Zeitlimite Modul A und B Gemessen wird die Zeit von Beginn bis Ende des Programmes, inkl. Zwischenapplaus (ohne Schlussapplaus). Die Zeitmessung obliegt dem Jurysekretär.

Hauptpartner

2.7 Modul B Unterhaltungsmusik Cup-System Alle Vereine im Modul B nehmen am Cup teil. Das Cupsystem besteht aus zwei Halbfinals und einem Final pro Stufe und Wettspieltag. Folgende Vereine qualifizieren sich für die Halbfinals des Cupsystems: - Bei einer Rangliste: Die vier bestplatzierten Vereine erreichen den Halbfinal des Cupsystems. - Bei zwei Ranglisten: Je die zwei bestplatzierten Vereine erreichen den Halbfinal des Cupsystems In den Halbfinals und im Final wird das gleiche Selbstwahlprogramm gespielt wie in der Vorrunde. Die Halbfinalpaarungen werden ausgelost. Die jeweiligen Halbfinalsieger erreichen den Final. Die Finalsieger tragen den Titel: - Cupsieger Modul B Unterhaltungsmusik Oberstufe - Cupsieger Modul B Unterhaltungsmusik Mittelstufe - Cupsieger Modul B Unterhaltungsmusik Unterstufe	Bei Abweichungen von der Zeitlimite werden dem Verein pro angebrochene Minute von der Wertung 2 Punkte abgezogen. 2.8. Einreichung zur Beurteilung der Selbstwahlprogramme Modul A und B Das gewählte Programm ist spätestens sechs Monate vor dem Fest dem Vorstand ZBV mit Partituren einzureichen. Er behält sich das Recht vor, ungenügend dokumentierte, für die Jury nicht beurteilbare oder nicht stufen-/klassengerechte Kompositionen zurückzuweisen. Cup-System ersatzlos streichen! (analog SBV 2021)
---	--

2.8 Modul A / Modul B Ablauf des Auftritts Ablauf: - Vorprobe: Die Vorprobe und das Einstimmen des Vereins finden in einem separaten Einspiellokal statt. - Aufbau: Vom Organisator wird eine Grundausrüstung der Bühne zur Verfügung gestellt. Dazu gehören Lautsprecherboxen. Mit der Ausschreibung wird den Vereinen mitgeteilt, wie sich diese Grundausrüstung zusammensetzt. Es sind aber keine weiteren Aufbauten zugelassen. Ein allfällig notwendiger technischer Aufbau durch den Wettbewerbsteilnehmer darf höchstens 10 Minuten dauern. Die elektronische Verstärkung des gesamten Orchesters ist nicht erlaubt. Die Verstärkung einzelner Instrumente (z.B. E-Gitarre, E-Piano o.ä.) ist jedoch möglich. - Akustikprobe: Der Moderator erteilt die Freigabe zur einminütigen Akustikprobe.	2.9 Modul A / Modul B Ablauf des Auftritts Dazu gehören Lautsprecherboxen. Dazu gehören Lautsprecherboxen für die Moderation. Es sind aber keine weiteren Aufbauten zugelassen ... möglich, muss aber durch den teilnehmenden Verein selber organisiert werden. - Nach dem Vortrag begibt sich eine Vereinsdelegation zum Jurygespräch.
2.9 Bild- und Tonaufnahmen Mit der Anmeldung anerkennt ein Verein die allfällig durch den Organisator abgeschlossenen Verträge über Bild- und Tonaufnahmen. Finanzielle Entschädigungen fallen dem Festorganisator zu.	2.10 Bild- und Tonaufnahmen Für die vereinsinterne Nachbearbeitung werden vom Konzertvortrag sowie vom Jurygespräch Tonaufnahmen gemacht. Der Veranstalter hat zusätzlich die Möglichkeit, Bildaufnahmen zu machen. Mit der Anmeldung.....(analog)

III. Wahl und Organisation der Jury

3.1 Wahl der Jurymitglieder Die Jurymitglieder sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker und Dirigenten, welche mit dem Blasmusikwesen eng vertraut sind. Sie werden durch den Vorstand ZBV gewählt und vertraglich verpflichtet. Die Jurymitglieder sollten nach Möglichkeit im Kanton Zürich keine Blasmusikvereine leiten. Das Festreglement ist integrierter Bestandteil des Vertrages.	3.1 Wahl der Jurymitglieder ... Sie werden durch den Vorstand ZBV ausgewählt, vom Organisator vertraglich verpflichtet und entschädigt. ...
3.2 Hilfspersonal Jede Jury erhält das notwendige Hilfspersonal vom Vorstand ZBV zugeteilt, insbesondere für das Sekretariat und die Moderation.	3.2 Hilfspersonal Jede Jury erhält geeignetes und geschultes Hilfspersonal für das Sekretariat und die Moderation zugeteilt.
3.3 Namen der Jurymitglieder Die Namen der Jurymitglieder werden im Festführer in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht.	3.3 Namen der Jurymitglieder
3.4 Doppelmandate Dirigenten, die mit ihrem Verein am Wettspiel teilnehmen, können nicht als Jurymitglied amten. Ebenso ist es den Jurymitgliedern 12 Monate vor dem Fest untersagt, an Proben und / oder Vorbereitungskonzerten von teilnehmenden Vereinen, sowie an Regionalmusiktagen im Kanton Zürich mitzuwirken.	3.4 Doppelmandate
3.5 Vorsitz der Jury Jede Jury für die Selbstwahl- und Aufgabestücke von Konzert- und Unterhaltungsmusik besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand ZBV wählt - den Vorsitzenden pro Jury - den Verfasser des allgemeinen Berichts pro Konzertlokal	3.5 Vorsitz der Jury Jede Jury für Selbstwahlprogramme mit integriertem Pflichtstück im Modul A und B besteht aus 4 Mitgliedern, wobei je 2 davon alternierend die Jurygespräche mit den Vereinen übernehmen. Der Vorstand ZBV wählt - Vorsitz und Gesprächsführung pro Jury - Verfasser des.....

3.6 Jury-Sitzung Vor Beginn der Wettspiele findet zur Besprechung aller Einzelheiten der Bewertung eine Sitzung statt. Daran nehmen teil: 1. je eine Delegation des Vorstandes ZBV und des OK 2. alle Jurymitglieder und die ihnen vom OK zugeteilten Sekretäre	3.6 Jury-Sitzung
3.7 Betreuung durch den ZBV In allen Konzertlokalen und auf der Parademusikstrecke ist stets ein Mitglied des Vorstands ZBV bei der Jury anwesend.	3.7 Betreuung durch den ZBV In allen Konzertlokalen und auf der Parademusikstrecke ist nach Möglichkeit ein Mitglied des Vorstands ZBV als Ansprechperson anwesend.

IV. Beurteilungen und Auszeichnungen

4.1 Modul A Beurteilung Pflichtstück / Selbstwahlstück Pflichtstück und Selbstwahlstück werden in dieser Reihenfolge von zwei verschiedenen Juries im gleichen Konzertlokal beurteilt, wobei die Juries nicht in Kontakt stehen dürfen.	4.1 Modul A Konzertmusik (Pflichtstück und Selbstwahlprogramm) Das Selbstwahlprogramm und das integrierte Pflichtstück werden vom selben Jury-Team beurteilt.
4.2 Spielplan Der Spielplan wird vom OK festgelegt. Er muss dem Vorstand ZBV zur Genehmigung unterbreitet werden. Jeder Verein anerkennt die Einteilung des Spielplans.	4.2 Spielplan
4.3 Modul A Konzertmusik Bewertungskriterien Die Beurteilung der Konzertmusik erfolgt nach folgenden Kriterien: - Stimmung und Intonation - Tonkultur - Rhythmus und Metrum - Dynamik und Klangausgleich - Technik und Artikulation - Musikalischer Ausdruck - Interpretation	4.3 Modul A Konzertmusik Programm Bewertungskriterien - ... Zusätzlich für Selbstwahlprogramm: - Programmaufbau - Vielseitigkeit und Stilempfinden - Schwierigkeitsgrad - Gesamteindruck

Hauptpartner

4.4 Modul B Unterhaltungsmusik Bewertungskriterien Die Beurteilung der U-Musik erfolgt nach folgenden Kriterien: - Stimmung und Intonation - Tonkultur - Rhythmus und Metrum - Dynamik und Klangausgleich - Technik, Phrasierung, Artikulation - Musikalischer Ausdruck - Interpretation und Stilempfinden - Programmwahl - Gesamteindruck In der U-Musik wird nach Stufen, aber nicht nach Besetzungstypen unterschieden. Neben den üblichen Instrumenten sind auch Keyboard, E-Gitarre, E-Bass zugelassen. Im Zentrum des Vortrages steht das bläserische Geschehen. Showelemente dürfen nur mit Aktivmitgliedern des Vereins gestaltet werden.	4.4 Modul B Unterhaltungsmusik Programm Bewertungskriterien Showelemente dürfen nur mit Aktivmitgliedern des Vereins gestaltet werden. Showelemente werden nicht bewertet.
4.5 Modul A / Modul B Bewertungskriterien Bedeutung der Punktzahlen: 90-100 Punkte für ausgezeichnete Leistungen 80-89 Punkte für sehr gute Leistungen 70-79 Punkte für gute Leistungen 60-69 Punkte für genügende Leistungen 50-59 Punkte für ungenügende Leistungen Es werden nur ganze Punkte vergeben. Für die Rangliste werden die Punktzahlen der drei Experten addiert und durch 3 dividiert.	4.5 Modul A / Modul B Prädikate
4.6 Modul A / Modul B Bewertungsblatt mit Kurzbericht Jedes Jurymitglied füllt unmittelbar nach dem musikalischen Vortrag ein vom Verband zur Verfügung gestelltes Bewertungsblatt (mit	4.6 Modul A / Modul B Bewertungsblatt mit Kurzbericht

Hauptpartner

Kurzbericht und seiner Punktebewertung) in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch aus und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Es werden keine Übersetzungen angefertigt. Die Bewertungsblätter werden zusammen mit den Partituren zur Erstellung der Ranglisten den Jurysekretären abgegeben.	... Das involvierte Juryteam tauscht sich vor dem Jurygespräch aus. Die Bewertungsblätter.....
4.7 Rangverkündigung Am Ende jedes Wettspieltages werden im Rahmen eines festlichen Aktes die Tagesranglisten verlesen und die erreichten Punktzahlen bekanntgegeben sowie die Partituren mit den Kurzberichten abgegeben. Für die Parademusik wird pro Modul eine separate Rangliste ohne Unterscheidung nach Stärkeklassen und Stufen erstellt. Ebenfalls wird für den Tambouren- und Perkussionswettbewerb eine getrennte Rangliste erstellt.	4.7 Rangverkündigung Die Durchführung der Rangverkündigung erfolgt in Absprache mit dem OK und richtet sich nach den Möglichkeiten der übrigen Festgestaltung. Für die Parademusik...
4.8 Veröffentlichung der Ranglisten und Berichte Die Ranglisten aller teilnehmenden Vereine werden gesamthaft vom Organisator veröffentlicht und in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.	4.8 Veröffentlichung der Ranglisten und Berichte
4.9 Diplome Jeder teilnehmende Verein erhält ein Diplom, welches das/die Modul(e), die Klasse/Stufe und die erzielten Punktzahlen enthält.	4.9 Diplome erhält im Nachgang ein Diplom,

V. Festgebender Verein und Vorstand ZBV

5.1 Organisationskomitee Die Organisation und Durchführung des Kantonalmusikfestes sind im Rahmen der gegenwärtigen Statuten, dieses Festreglementes und des Pflichtenheftes für Kantonalmusikfeste, Sache des festgebenden Vereins. Er bestellt ein Organisationskomitee (nachstehend OK genannt) mit den notwendigen Unterabteilungen.	5.1 Organisationskomitee ... Festreglementes, der Leistungsvereinbarung und allenfalls des Pflichtenheftes...
5.2 Pflichtenheft Vom Vorstand ZBV wird dem OK als verbindliches Hilfsmittel ein Pflichtenheft abgegeben. Zusätzlich stehen ihm auf Wunsch aus dem Archiv des ZBV die Unterlagen der früheren Musikfeste zur Verfügung.	5.2 Pflichtenheft / Leistungsvereinbarung Vom Vorstand ZBV wird dem OK als verbindliches Hilfsmittel das Festreglement und allenfalls ein Pflichtenheft abgegeben. Eine Leistungsvereinbarung regelt die Details in Kurzform.
5.3 Gemeinsame Sitzung Das OK hat den Vorstand ZBV rechtzeitig zu einer gemeinsamen Sitzung am Festort einzuladen. Folgende Punkte sind zu besprechen: 1. Zeitpunkt und Dauer des Festes 2. Preis der Festkarte 3. Offizielles Festprogramm 4. Wettspiel-, Probe- und allgemeine Festlokalitäten, Instrumentendepots und Marschmusikstrecke 5. Festumzug 6. Aufstellung der Liste der Ehrengäste	5.3 Gemeinsame Sitzung
5.4 Kern-OK / Vorstand ZBV Der Vorstand ZBV ist durch ein Mitglied (administrativ) im Kern-OK vertreten. Dieses ist verpflichtet, dem Vorstand ZBV Bericht zu erstatten.	5.4 Kern-OK / Vorstand ZBV
5.5 Kern-OK Ressort Musik / Vorstand ZBV Ein weiteres Mitglied (musikalisch) ist im Kern-OK, sowie im Ressort Musik vertreten. Dieses ist verpflichtet, dem Vorstand ZBV Bericht zu erstatten.	5.5 Kern-OK Ressort Musik / Vorstand ZBV

5.6 Prüfung der Lokalitäten Die für die Wettspiele und als Vorprobelokale vorgesehenen Räumlichkeiten, sowie die Parademusikstrecke sind vom Vorstand ZBV zu prüfen. Allfällige Anweisungen über Zusatzbauten oder andere notwendige Einrichtungen sind für das OK verbindlich. Es müssen auch für alle Vereine geeignete Instrumentendepots bereitgehalten werden.	5.6 Prüfung der Lokalitäten Die für die Wettspiele, das Einspielen und die Nachbesprechung vorgesehenen Räumlichkeiten...
5.7 Einladungen Die Einladung zur Beteiligung am Fest erfolgt durch das OK.	5.7 Einladungen ...in Absprache mit dem ZBV...
5.8 Ehrengäste Die Mitglieder des Vorstandes ZBV, des Vorstandes der Veteranenvereinigung und die Vertreter der Verbandsleitung und der Fachkommission SBV, sowie die Ehrenmitglieder des ZBV sind am Musikfest als Ehrengäste einzuladen.	5.8 Ehrengäste
5.9 Festhalle / Festzelt Der festgebende Verein hat eine Festhalle / Festzelt zu stellen.	5.9 Festzentrum Der festgebende Verein hat ein Festzentrum mit genügend Kapazitäten zu definieren.
5.10 Plätze für die Vereine Jedem am Fest teilnehmenden Verein sind in der Festhalle/ Festzelt die nötige Anzahl von Tischplätzen zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu bezeichnen.	5.10 Plätze für die Vereine
5.11 Rahmenprogramm / offizieller Festakt Das detaillierte Rahmenprogramm und der Ablauf des offiziellen Festaktes werden vom ZBV und dem OK gemeinsam festgelegt.	5.11 Rahmenprogramm / offizieller Festakt
5.12 Kantonalafahne Der festgebende Verein sorgt bis zum nächsten Kantonalmusikfest für die sachgemässe Aufbewahrung der Kantonalafahne. Ihr Einsatz in dieser Zeit ist in einem speziellen Fahnenreglement festgelegt.	5.12 Kantonalafahne

VI. Finanzielles

6.1 Kompositionsaufträge Die Erteilung von Kompositionsaufträgen durch den ZBV für Pflichtstücke ist erwünscht. Die Kosten gehen zu Lasten des Kantonalverbandes.	6.1 Kompositionsaufträge
6.2 Musikalien Die Kosten für alle von den Vereinen am Fest benötigten Musikalien, auch die der Gesamtvorträge, gehen zu Lasten der teilnehmenden Vereine.	6.2 Musikalien
6.3 Honorare / Spesen / Unterkunft / Entschädigungen Das Honorar und die Reisespesen der Jurymitglieder gehen zu Lasten des festgebenden Vereins und richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen des SBV. Für die Unterkunft und die Verpflegung der Jurymitglieder hat ebenfalls der festgebende Verein aufzukommen.	6.3 Honorare / Spesen / Unterkunft / Entschädigungen
6.4 Diplome Die Beschaffung und Bezahlung der Diplome, Festabzeichen und Festkarten etc. erfolgen durch das OK. Bei der Gestaltung der Diplome hat der Vorstand ZBV ein Mitbestimmungsrecht. Festabzeichen und Programme sind im Festkartenpreis inbegriffen.	6.4 Diplome
6.5 Budget Dem ZBV ist 6 Monate vor Festbeginn ein bereinigtes Budget vorzulegen.	6.5 Budget Das Budget ist nach Erstellung und Abnahme durch den festgebenden Verein dem ZBV zur Kenntnisnahme einzureichen.
6.6 Sponsoring Als Hauptsponsoren für das Musikfest sind die Hauptpartner und der Medienpartner des ZBV vorgegeben. Den Haupt- und Medienpartnern ist Branchenexklusivität zugesichert. Dafür wird dem Organisator die vom ZBV in separaten Verträgen ausgehandelten Beträge und Leistungen zur Verfügung gestellt.	6.6 Sponsoring

Hauptpartner

6.7 Festabrechnung Die abgeschlossene Festabrechnung ist sechs Monate nach Festabschluss in drei Exemplaren zuhanden des Archivs ZBV abzugeben.	6.7 Festabrechnung ...Festabschluss mit Schlussbericht und Dokumentation in drei Exemplaren sowie elektronisch zuhanden.....
6.8 Kantonalfahne Der organisierende Verein verpflichtet sich, folgende Kosten zu übernehmen: - Das Überbringen der Kantonalfahne mit einer Delegation an das nächste Kantonalmusikfest - Die Teilnahme einer Fahnendelegation am Tag der Kantonalverbände des Eidg. Musikfestes, sofern dieses vor dem nächsten Kantonalmusikfest stattfindet.	6.8 Kantonalfahne
6.9 Defizit Das ganze Fest geht auf Rechnung und Gefahr des festgebenden Vereins. Ein allfälliges Defizit hat dieser allein zu tragen.	6.9 Defizit Das ganze Fest geht auf Rechnung und Gefahr des festgebenden Vereins. Der gesamte Reingewinn gehört ausschliesslich dem Veranstalter.

VII. Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine

Die am Kantonalen Musikfest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet:

7.1 Notenmaterial dem OK Ressort Musik sind bis spätestens acht Wochen vor dem Fest die folgenden Unterlagen einzureichen: - Modul A: drei Original-Partituren des Selbstwahlstückes - Modul B: - o werden die Werke des Selbstwahlprogrammes vollständig vorgetragen: je drei Original-Partituren - o besteht das Programm aus mehreren nicht vollständig vorgetragenen Werken: je eine Original-Partitur; damit alle Juroren dem Wettbewerbsprogramm folgen können, sind aber zusätzlich die Partituren inklusive Übergangsstellen, kurzen Zitaten oder Überleitungen als gebundenes Set (doppelseitig kopiert) in dreifacher Ausführung einzureichen. Die Kopien müssen gut leserlich sein. - Module D/E/F: gemäss separatem Parademusikreglement - Modul G: gemäss separatem Festreglement für Tambouren - Modul H: gemäss Festreglement für Perkussions-Ensembles Kopien von im Handel noch erhältlichen Partituren und Direktionsstimmen sind nicht zulässig. Melodiestimmen können nicht als Direktionsstimmenersatz akzeptiert werden.	7.1 Notenmaterial - Modul A und B: drei Originalpartituren der Selbstwahlprogramme (analog)
7.2 Festkarte für jeden Mitwirkenden pro Verein (inklusive Fähnrich und Dirigent) eine Festkarte zu lösen.	7.2 Festkarte

Hauptpartner

7.3 Festreglement sich den Anordnungen des Vorstandes ZBV und des OK zu fügen und die Vorschriften der Festreglemente und der Statuten zu beachten.	7.3 Festreglement die Anordnungen des Vorstandes ZBV und des OK zu befolgen und die...
7.4 Aushilfen die nicht regelmässig mitspielenden Musikanten dem ZBV zu melden.	7.4 Aushilfen
7.5 Abmeldung bei Rückzug ihrer Anmeldung an die entstandenen Kosten zuhanden des Organisators einen Beitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Organisator in Absprache mit dem Vorstand ZBV festgesetzt, darf jedoch den vom abmeldenden Verein geschuldeten Festkartenpreis nicht übersteigen. Bei Einwirken höherer Gewalt können Ausnahmen gemacht werden.	7.5 Abmeldung

VIII. Gastvereine

8.1 Gastvereine Musikvereine anderer Verbände sind als Gastvereine willkommen. Die vorliegenden Reglemente sind vollumfänglich auch für die Gastvereine verbindlich.	8.1 Gastvereine ... Bei einer allfälligen Teilnahmebeschränkung erhalten Mitgliedsvereine des ZBV den Vorrang.
---	--

IX. Veteranenehrungen

9.1 Veteranenehrungen Im Rahmen des Kantonalen Musikfestes werden die Kantonalen und Eidgenössischen Veteranen der am Fest teilnehmenden Vereine ernannt.	9.1 Veteranenehrungen ...werden nach Möglichkeit die....
--	---

X. Schlussbestimmungen

10.1 Differenzbereinigung Zur Bereinigung allfälliger Differenzen aus der Anwendung dieser Festreglemente werden einvernehmliche Lösungen gesucht. Als letzte Instanz entscheidet die Delegiertenversammlung.	10.1 Differenzbereinigung
10.2 Informationsveranstaltung Die Vereinspräsidenten sowie die Dirigenten der am Fest angemeldeten Vereine können an Informationsveranstaltungen teilnehmen. Diese werden gemeinsam vom OK und dem Vorstand ZBV geleitet, mit dem Ziel, die Vereine über die Vorbereitung, die Pflichtstücke, die Bewertung und den Festablauf detailliert zu informieren und die Lokalitäten zu besichtigen.	10.2 Informationsveranstaltung
10.3 Gültigkeit Dieses Reglement ist an der Konferenz der administrativen und musikalischen Vereinsleitungen vom 25. Mai 2014 in Winkel behandelt und von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2014 in Hinwil genehmigt worden. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 31. Oktober 2009.	10.3 Gültigkeit Dieses Reglement wird schriftlich zur Vernehmlassung an die administrativen und musikalischen Vereinsleitungen versendet und an der DV 2021 genehmigt. oder und an der DV vom 10.4.21 in Buchs genehmigt. ...ersetzt das Reglement vom 25.10.2014

16.12.20/ UB

Hauptpartner